

Zeitschrift: Freidenker [1908-1914]
Herausgeber: Deutsch-Schweizerischer Freidenkerbund
Band: 21 (1913)
Heft: 7

Rubrik: Aus der Schweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

eines Volkes, sondern in erster Linie die körperliche, geistige und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit seiner Bürger.

Der durch die geforderte Bestimmung etwa zu befürchtende Rückgang der Geburtenzahl würde sich übrigens nur, oder wenigstens in ganz überwiegendem Maße auf schwächliche oder krankhaft veranlagte Kinder beziehen. Individuen also, die für ihre Angehörigen nur Sorgen, für die Gesellschaft nur eine Last bedeuten, dem Staat jedenfalls nicht von Vorteil sind.

Völlig aufgehoben dürfte dieser geringe, in Wirklichkeit nur erwünschte Ausfall noch dadurch werden, daß in der Mehrzahl der Fälle, da zunächst nicht beide Verlobte, sondern nur der eine Teil stark oder krankhaft veranlagt sein werden, der gesunde Partner später eine andere Ehe eingehen wird. Bei der großen, noch ständig wachsenden Zahl völlig gesunder, ehe- und kinderlos bleibender Personen kann diese Folge nur als eine durchaus erwünschte bezeichnet werden.

Die von mancher Seite ausgesprochene Befürchtung, daß die Zahl der unehelichen Geburten zunehmen könnte, ist vollkommen hinfällig, da es sich nicht um einen Verbot der Ehe schließen handelt, sondern lediglich in einer Hinweis auf mögliche Machtstöße. — Aus dem gleichen Grunde dürfte sich auch der Einwand erledigen, daß es sich hier um einen Eingriff in die persönlichen Rechte des Einzelnen handle.

Wenn schließlich gesagt worden ist, daß man Bedenken tragen müsse, derart neue und ungewöhnliche Bestimmungen einzuführen, so ist demgegenüber darauf hinzuweisen, daß derartige Untersuchungen durchaus nichts Neues darstellen, sondern beim Militärdienst, bei zahlreichen staatlichen und privaten Anstellungen, bei Lebensversicherungen längst anstandslos eingeführt sind.

Aus der Schweiz.

Glaubensfreiheit und Religionsunterricht in der Schweiz. Besonderes Interesse unter den neuesten bundesgerichtlichen Entscheiden verdient die Beurteilung eines staatsrechtlichen Refurzes, welcher sich auf Artikel 49, Absatz 6 der Bundesverfassung stützt: „Niemand ist gehalten, Steuern zu bezahlen, welche speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden.“

Nach der Schulgesetzgebung des Kantons Zürich sind die „Sekundarschulkreisverbände“ — der Schulpflege gewidmete gemeindeähnliche Zweckverbände — befugt, über die Schulauslagen zu beschließen und die erforderlichen Steuern festzusetzen. Die Sekundarschulkreise gemessen in die Uster hatte nun in den von ihr genehmigten Voranschlag für 1912 auch einen Posten für die Besoldung des Lehrers für biblische Geschichte und Sittenlehre aufgenommen und zugleich einen kleinen Kredit für Lehrmittel in diesem Fach eingesetzt. Verschiedene katholische Einwohner der Gemeinde verlangten daraufhin gestützt auf Artikel 49,6 der Bundesverfassung, daß sämtliche Ausgaben für den von einem Geistlichen der evangelischen Landeskirche erteilten Religionsunterricht aus dem Voranschlag zu streichen seien. Der Bezirksrat von Uster hielt diese Beschwerde mit der Begründung gut, daß nach der zürcherischen Schulgesetzgebung der Religionsunterricht Privatsache sei. Die Schulbehörde refurierte gegen diesen Entscheid an den „Regierungsrat des Kantons Zürich, welcher sich ihrem Standpunkt anschloß und darauf abstelle, daß es sich beim Religionsunterricht in der Schule nicht nur einen eigentlichen Kultuszweck im Sinne von Artikel 49,6 der Bundesverfassung handle. Die mit ihrer Beschwerde abgewiesenen Katholiken von Uster ergriffen nunmehr unter Berufung auf Artikel 49,6 den staatsrechtlichen Refurz an das Bundesgericht.

Die staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes hat den Refurz aus folgenden Erwägungen abgewiesen: „Es handelt sich im vorliegenden Falle nicht um eine spezielle Kultuszsteuer, sondern um eine allgemeine Steuer, von welcher nach der Behauptung der Refurrenten ein Teil zu Kultuszwecken gebraucht wird. Die bundesgerichtliche Praxis lautet dahin, daß Artikel 49,6 nicht gegenüber einer allgemeinen Staatssteuer angewendet werden kann, auch wenn diese teilweise für Kultuszwecke verwendet wird; gegenüber einer allgemeinen Gemeindesteuer können dagegen Dissidenten in diesem Fall teilweise Befreiung verlangen. (Für diese Sonderbehandlung der Gemeindesteuer bietet der Wortlaut der Verfassung keinen Anhaltspunkt, doch hat sich ein bundesrätslicher Entwurf für ein Kultursteuergesetz seinerzeit auf den gleichen Boden gestellt.)

Kann demnach eine allgemeine Gemeindesteuer unter Berufung auf Artikel 49,6 angefochten werden, so hängt die Beurteilung des vorliegenden Refurzes davon ab, ob diese Steuer wirklich teilweise für „eigentliche Kultuszwecke“ Verwendung findet. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist dies

nur dann der Fall, wenn die Verwendung ausschließlich dem Kultus dient. Danach wären beispielsweise die Auslagen für ein Kirchengebäude oder für Glocken noch nicht einem „eigenlichen Kultuszwecke“ gewidmet, weil die Kirche auch für bürgerliche Versammlungen benutzt wird bzw. weil die Glocken auch die Stunden angibt und als Alarmsignal dienen.). In der staatsrechtlichen Wissenschaft wird diese Praxis zweifeln als zu eng kritisiert und im Gegensatz hierzu der Standpunkt vertreten, Artikel 49,6 beziehe sich auch schon auf solche Fälle, wo der Kultuszweck gegenüber den bürgerlichen Zwecken überwiege.

Ob man nun annimmt, Artikel 49,6 setze die Verwendung von Steuern zu einem ausschließlichen Kultuszweck voraus, oder ob man sich mit dem Erfordernis des überwiegenden Kultuszweckes begnügt, so ist in vorliegendem Refurz die Verfassung auf diesen Verfassungsartikel nicht stichhaltig. Der Unterricht in biblischer Geschichte und Sittenlehre, wie er hier in Frage kommt, hat durchaus den Charakter des Schulunterrichtes. Der Lehrer, der allerdings dem geistlichen Stande angehört, wird von der Schule angestellt und bezahlt und seine Wirksamkeit untersteht ihrer Aufsicht. Seine Aufgabe, die erzieherische Einwirkung auf Charakter und Gemüth der Schüler, steht im Zusammenhang mit den von der Schule angestrebten Zielen, der Staat hat daher an diesem Unterricht ein mindestens ebenso reges Interesse wie die Kirche. Allerdings ist eine Beziehung zur Landeskirche insofern gegeben, als der Kirchenrat den Lehrplan begutachtet. Kann demnach dem Unterricht ein gewisser kirchlicher und konfessioneller Charakter nicht gänzlich abgewichen werden, so ist doch dieser Charakter bei weitem kein überwiegender oder gar ausschließlicher. Daraus ändert auch der Umstand nichts, daß der Religionsunterricht im Gegensatz zu den übrigen Fächern faktulativ ist.

Selbst wenn übrigens die Voraussetzungen des Artikels 49,6 im Hinblick auf den teilweise konfessionellen Charakter der Religionsstunde als gegeben erachtet würden, so wäre eine teilweise Steuerbefreiung kaum durchführbar angeichts der Unmöglichkeit, das Interesse der Kirche einerseits und des Staates anderseits am Unterricht gegeneinander abzuwählen.“

Kartell freigesinnter Vereine der Schweiz. Die am 16. März in Bern anwesenden Delegierten des Deutsch-Schweizerischen Freidenkerbundes, des Monistenbundes, der Landesloge des Internationalen Ordens für Ethik und Kultur, der Vereinigung Konfessionsloser für ethische Kultur, Basel und der Freimaurerloge „Zur aufgehenden Sonne“ beschlossen nach fachlicher Diskussion sich zu einem „Kartell freigesinnter Vereine der Schweiz“ zusammenzuschließen. Die Hauptprogrammpunkte des Kartells sind: 1. Freie Entwicklung des geistigen Lebens und Abwehr aller Unterdrückung. 2. Kirchen. 3. Konsequente Durchführung der Trennung von Kirche und Staat; speziell betreffend Steuerverwendung nach § 49 der Bundesverfassung.* 4. Konsequente Durchführung der Trennung von Kirche und Schule. 5. Förderung der Trennung von Kirche und Haus durch geeignete Mitwirkung bei ernsten Familienanlässen.

Die Ausarbeitung der Statuten und die Festsetzung des nächsten Kartelltag, der aber vor Beginn des diesjährigen Wintersemesters stattfinden soll, wurde dem Ausschuß überlassen. Als Vorsitzender des Ausschusses wurde Herrn Prof. Dr. Ferdinand Wettler in Bern (Stellvertreter: Hrn. Prof. Dr. Winiger-Bern); Schriftführer: Hrn. Fritz C. Kochler, Le Bouchet; Schatzmeister: Hrn. L. A. Bonnet in Zürich VII und (Stellvertreter: Hrn. Dr. Breitbach-Zürich).

Wir werden in einem späteren Berichte auf die Tagung selbst zu sprechen kommen, die einen Denkstein in die Geschichte der freidenkerischen Bewegung in der Schweiz bedeutet.

*) „Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverleidlich. Niemand darf zur Teilnahme an einer Religionsgenossenschaft, oder an einem religiösen Unterricht, oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen, oder wegen Glaubensansichten mit Strafen irgend welcher Art belegt werden.“

Neben die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr verfügt im Sinne vorstehender Grundsätze der Inhaber der väterlichen oder vormundhaften Gewalt.

Die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte darf durch feinerlei Vorrichten oder Bedingungen kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt werden.

Die Glaubensausübung entbindet nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten.

Niemand ist gehalten, Steuern zu zahlen, welche speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden. Die nähere Ausführung dieses Grundsatzen ist der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

Solothurn. Im großen Rat kam neuerdings das päpstliche Motu proprio über die Gerichtsbarkeit des Klerus zur Verhandlung. Auf die Interpellation von Nationalrat Dr. Studer (freisinnig) gab Regierungsrat Kaufmann die Erklärung ab, daß der Bischof von Basel-Lugano die schriftliche Zusicherung gegeben habe, er würde, wo von Katholiken um die griechische Verfolgung eines Priesters nachgefragt werde, die Bewilligung erteilen. Eine förmliche Verpflichtung zur Einholung dieser Bewilligung besthebe für das Gebiet des Bistums nicht. Regierungsrat Kaufmann erklärte ferner, daß der Regierungsrat seiner Pflicht gemäß stets für das ungehinderte Funktionieren der Justiz gegen Geistliche wie Weltliche sorgen werde.

Solothurn. Ein katholischer Pfarrer wegen Sittlichkeitverbrechens verurteilt. Das Schwurgericht des Kantons Solothurn hat den christlich-sozialen Führer und Pfarrer von Trimbach, Karl Sulzberger, des Verbrechens gegen die Sittlichkeit schuldig befunden und zu 9 Monaten Gefängnis verurteilt, ohne Abrechnung der seit 26. Dezember 1912 dauernden Untersuchungshaft; ferner zur Bezahlung der Untersuchungskosten.

Genf. Die katholische Nationalkirche in Genf ist um einen Betrag von 200 000 Francs, der seiner Zeit für die Abtreibung der Kirche von Notre Dame gestiftet wurde, „verleichtert“ worden. Der Schuldige ist ein Glaubensgenosse namens Gotthard Schibli von Olten, seit 12 Jahren Prokurrent der Eidgenössischen Bank in Genf.

Deutsch-Schweizerischer Freidenkerbund

Agitationsfond des „Freidenker“.

(Postcheck-Konto VIII 2578.)

Bis heute sind uns zur Verbreitung des „Freidenker“ folgende Beträge eingegangen, die wir unter bester Verdankung hierorts quittieren:

Aus Biel: G. Raar 30 Cts.; München: Ad. Schl. Fr. 3.—; Luzern: Welf C. Fr. 1.—; Wil (St. Gallen): Sch. Fr. 2.30; St. Gallen: Gr., Dr. med. Fr. 4.—; Ardon: Sig. Fr. 11.10; Morschach: G. Fr. 3.60; Unbekannt 50 Cts.

Der Kassierer des D. S. F. B.

Vereinsanzeiger.

Freireligiöse Gemeinde Würzburg. Der 1. Vorsitzende J. P. Bauswein wohnt jetzt Juliuspromenade 13; Telephon: Staudenraus 1625.

Vereins- Kalender.



Deutscher Freidenkerbund.

Annaberg i. F. Verein „Globus“. Am ersten Sonnabend jedes Monats Vereinsversammlung und am dritten Sonnabend zwanglose Zusammenkunft, Restaurant „zur Pforte“ an der Leichpromenade.

Baden-Baden. Freidenkerverein. Vereinsabend am zweiten und letzten Samstag jedes Monats, „Café Liebig“, Nebenzimmer. Gesinnungsfreunde, die Baden-Baden besuchen, finden Anschluß bei den Herren Oskar Rapp, Garstenstr. 15, und J. Pinner, Langestraße 29.

Breslau. Freirel. Gemeinde. Errbauung Sonntags früh 9 $\frac{1}{2}$, Uhr, Grünstraße 14/16. G. Tschirn. — Verein „Freier Gedanke“ (Vereinslokal Brauerausschank „Alter Weinstock“ Poststraße 3). Sitzung jeden ersten und dritten Dienstag im Monat, abends 8 $\frac{1}{2}$, Uhr. Gäste stets willkommen.

Cassel. Versammlungen jeden ersten Donnerstag im Monat.

Crefeld. Freidenkerverein. Mitgliederversammlung jeden ersten Sonntag im Monat, abends 7 Uhr im Vereinslokal Volkshaus, Ecke Breite Straße und Stephanstraße und jeden dritten Sonntag im Monat abends 5 Uhr im Dürerheim. Gäste willkommen.

Cöln. Freidenkervereinigung. Zusammenkunft jeden Freitag abend im Vereinslokal, Weinrestaurant „Zum Nebstock“ (Rubenshaus, Eingang links), Sternengasse 10.

Dortmund. Freidenkerverein. Versammlung jeden Sonnabend 1/2 Uhr im Restaurant „Zur Altstadt“, 1. Kampstr. 49. **Duisburg.** Freidenkerverein. Mitgliederversammlung jeden ersten Sonntag im Monat, abends 7 $\frac{1}{2}$, Uhr, im Restaurant „Dewald“, Sonnenwall 42 (Eingang Friedrich-Wilhelmplatz). **Frankfurt a. M.** Freidenkervereinigung. Vereinsversammlung jeden zweiten und vierten Montag im Monat, abends 8 $\frac{3}{4}$ Uhr, im Klubsaal des Kaufmännischen Vereinshauses am Eschenheimer Tor.

Freiburg i. B. Ortsgruppe des Deutsch. Freidenkerbundes. Mitgliederversammlung jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat, abends, im Versammlungslokal, Restaurant „z. Storchen“ (Schiffstraße) Nebenzimmer.

Gleiwitz O.-F. Freidenkerverein. Mitgliederversammlung und Vortrag am ersten Sonnabend jeden Monats, abends 8 $\frac{1}{2}$, Uhr, im Café „Kaiserkrone“, Wilhelmstraße.

Hagen. Freidenkerabend. Vereinsabend jeden zweiten Dienstag 9 Uhr im Vereinslokal „Parlament“, Bahnhof- und Friedrichstraße-Ecke.

Hamburg. Freireligiöse Gesellschaft. Zwangloses Beisammensein jeden Sonntag nachmittags und abends im Dammtor-Café. Gäste sind herzlich willkommen.

Hannover. (Ortsgruppe des Freidenkerbundes). Die Veranstaltungen für den Monat April werden den Mitgliedern durch Rundschreiben und durch Inserate in den Tageszeitungen bekannt gegeben.

Karlsruhe. Freidenkerverein. Zwangloses Beisammensein jeden Samstag abend, Restaurant „Prinz Carl“, Birkel (Bundesklokal).

Kattowitz. Freidenkerverein. Vereinsitzungen jeden Mittwoch nach dem 1. des Monats im Restaurant „Reichshalle“ (Wilhelmsplatz) parterre.

Königshütte O.-F. Freidenkerverein. Versammlung Sonnabends nach dem 1. und 15. jedes Monats, Restaurant „Haase-Ausschank“ vis-à-vis Hauptbahnhof.

Klegrath. Freirel. Gemeinde. Jeden Dienstag abend Büchertausch in der „Gortauer Viehhalle“.

Mainz. Freidenkerverein. Diskussions- u. Vereinsabende 14-tägig, gewöhnlich Donnerstags abends 8 $\frac{1}{2}$, Uhr in den Räumen der Freimaurerloge „Freunde zur Eintracht“, Emmeranstraße 43 p diesbezüglich siehe noch jeweils. Inserate in den 3 Mainzer Tageszeitungen.

Mülhausen (El.). Freidenkerverein. Jeden Mittwoch Vereinsabend.

Stettin. Vortrag am Sonntag, den 13. April, vorm. 10 $\frac{1}{2}$ Uhr im Börsensaal. G. Bogtherr.

Ulm a. D. Regelmäßige gemeinschaftliche Diskussionsversammlung der Mitglieder der Freireligiösen Gemeinde, des Monitischen Lesekreises und der Ortsgruppe Ulm-Neu-Ulm des D. M. B. jeden ersten Sonntag im Monat, vormittags 1/11 Uhr, im „Allgäuer Hof“, Filzergasse.

Wiesbaden. Freidenkerverein. Zusammenkünfte und Bibliothek Dienstags abends, Bleichstraße 5. Jugend-Bibliothek am ersten und dritten Mittwoch jedes Monats 3—5 Uhr.

Würzburg. (Freirel. Gemeinde. G. B.) Jeden ersten Montag im Monat abends 8 Uhr: Gemeinde-Versammlung im Vereinslokal, Restaurant zum „Bratwurstherzle“ Theaterstraße 7, 1. Stock.

Bittau. Freidenkerverein. Vortragsabend jeden vierten Dienstag im Monat in Lehmanns Restaurant, äußere Weberstraße.

Freidenker-Vereine

wollen sich wegen des Drucks von Broschüren, Flugschriften, Statuten, Jahres- und Rechnungsberichten, Programmen, Gesang- u. Liederbüchern usw. vertrauensvoll an uns wenden. Unser Renomme bürgt Ihnen dafür, dass sie erstklassige Arbeiten zu niedrigen Preisen erhalten.

**Oskar Hensel, Buchdruckerei
Gottesberg in Schlesien.**